

Willkommen in Deutschland!

Wichtige Informationen für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland



Willkommen in Deutschland!

Wir freuen uns, dass Sie eine Arbeitsstelle in Deutschland gefunden haben und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Ausübung Ihrer neuen Tätigkeit. Hier finden Sie Antworten zu häufigen und wichtigen Fragen, die bei der Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland aufkommen können¹.

Welche Besonderheiten gelten für die Arbeitszeit in Deutschland?

In einem Arbeitsvertrag sind grundsätzlich verpflichtende Angaben zur Arbeitszeit enthalten. Eine volle Arbeitsstelle umfasst in Deutschland meist zwischen 35 und 40 Stunden pro Woche. Laut Arbeitszeitgesetz darf man nicht mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten. Eine Erhöhung auf bis zu 60 Stunden wöchentlich ist möglich, wenn die durchschnittliche Arbeitszeit von 8 Stunden werktäglich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nicht überschritten wird. Normalerweise arbeiten Beschäftigte von Montag bis Freitag. Gesetzlich zulässig ist die Arbeit an allen Werktagen (Montag bis Samstag) sowie Nacht- und Schichtarbeit. In einigen Branchen, z. B. im Gesundheitswesen, ist auch die Arbeit an Sonn- und Feiertagen erlaubt. In vielen Bereichen ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit aufgeschrieben oder technisch erfasst werden. Bei Fragen dazu, wie dies in Ihrem Unternehmen genau umgesetzt wird, wenden Sie sich an Ihre*n Ansprechpartner*in im Unternehmen.

Wie viel Urlaub kann ich pro Jahr nehmen?

Nach dem Bundesurlaubsgesetz besteht grundsätzlich ein Anspruch auf bezahlten Urlaub und bezahlte Feiertage. Der Anspruch auf Urlaub beträgt mindestens 4 Wochen pro Jahr. Wenn Sie z. B. 5 Tage pro Woche arbeiten, sind dies mindestens 20 Urlaubstage pro Jahr. Wird in Ihrem Unternehmen ein sogenannter Tarifvertrag angewendet, kann es sein, dass dort mehr Urlaubstage vereinbart wurden und Ihnen deshalb auch mehr Urlaub zusteht. An welchen Tagen Sie Urlaub nehmen, müssen Sie rechtzeitig mit dem Unternehmen abstimmen.

Werde ich angemessen bezahlt? Wann erhalte ich das Geld?

Das Gehalt kann je nach Qualifikation, Branche, Region und Unternehmensgröße unterschiedlich sein. Einen Überblick zum durchschnittlichen Einkommen in Ihrem Beruf erhalten

Sie zum Beispiel über den Entgeltatlas der Bundesagentur für Arbeit. Ab Oktober 2022 liegt der deutschlandweit gültige gesetzliche Mindestlohn bei 12 Euro (brutto) pro Stunde. Der Arbeitslohn wird üblicherweise spätestens bis zum 15. des Folgemonats ausgezahlt. Es können aber im Arbeitsvertrag auch andere Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem Unternehmen getroffen werden.

Was passiert, wenn ich krank bin?

Wenn Sie krank werden und deswegen nicht arbeiten können, sind Sie verpflichtet, sofort dem Unternehmen die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, müssen Sie dem Unternehmen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorlegen. Das Unternehmen darf die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung auch früher verlangen (lesen Sie hierzu in Ihrem Arbeitsvertrag nach oder erkundigen Sie sich bei Ihrem Unternehmen). Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der*die Arbeitnehmer*in verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer*innen sind in Deutschland krankenversichert und erhalten die gesetzlichen Versicherungsleistungen. Sie und das Unternehmen zahlen jeden Monat anteilmäßig Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung, die direkt von Ihrem Bruttogehalt abgeführt und nicht an Sie ausgezahlt werden. Wenn Sie länger als vier Wochen bei Ihrem Unternehmen beschäftigt sind und krank werden, zahlt das Unternehmen Ihren Lohn sechs Wochen lang weiter. Danach erhalten Sie Krankengeld von der Krankenkasse.

Wie lange dauert mein Arbeitsverhältnis? Was passiert bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses?

In vielen Fällen werden Arbeitsverhältnisse (zunächst) befristet abgeschlossen. Erhalten Sie einen befristeten Vertrag, dann muss diese Befristung im Vertrag genannt sein. Häufig wird auch zusätzlich eine Probezeit vereinbart, die meist sechs Monate dauert. In diesem Zeitraum können Sie oder das Unternehmen innerhalb einer verkürzten Frist das Arbeitsverhältnis kündigen. Nach der vereinbarten Probezeit gelten gesetzliche

¹ Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei ausschließlich um eine Zusammenstellung allgemeiner Informationen handelt. Eine individuelle arbeitsrechtliche Beratung kann an dieser Stelle nicht stattfinden.

Kündigungsfristen und der gesetzliche Kündigungsschutz. Eine Kündigung kann von beiden Seiten erfolgen. Sie muss schriftlich formuliert und unterschrieben werden (nicht per E-Mail). Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist besteht das Arbeitsverhältnis grundsätzlich fort, das heißt, bis dahin besteht auch eine Verpflichtung zur Arbeit zu erscheinen. Bei einem befristeten Arbeitsvertrag endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit dem im Vertrag vereinbarten Datum.

Was kann ich tun, wenn ich meine Stelle kündigen möchte und das Unternehmen von mir eine Rückzahlung von Kosten verlangt, die im Zusammenhang mit meiner Anwerbung aus dem Ausland entstanden sind?

Die Bundesagentur für Arbeit wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass bei ihren eigenen Vorhaben, insbesondere bei bilateralen Vermittlungsabsprachen mit Partnerländern zur Gewinnung von Fachkräften im Ausland, die Unternehmen auf entsprechende Betriebstreueklauseln mit Rückzahlungsverpflichtungen verzichten. Die Rückzahlung von Kosten an das Unternehmen kann aber dennoch in manchen Fällen erlaubt sein. Eine solche Rückzahlung ist immer an Bedingungen geknüpft: Es muss eine Rückzahlungsvereinbarung geben, die z. B. im Arbeitsvertrag oder in einer Zusatzvereinbarung festgehalten wurde. Außerdem können nur Kosten zurückgefordert werden, die für Ihre berufliche Weiterbildung entstanden sind. Gleichzeitig muss dabei berücksichtigt werden, wie lange Ihr Arbeitsverhältnis schon dauert. Jeder Fall ist unterschiedlich, so dass jede Situation individuell betrachtet werden muss. In solchen Fällen können Sie Unterstützung z. B. bei Gewerkschaften oder Rechtsanwält*innen erhalten. Sofern dafür Kosten entstehen, müssen Sie diese selbst zahlen.

Wer kann mir bei Fragen helfen? Wo kann ich Unterstützung erhalten?

Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kann Ihnen Informationen und Auskünfte zum Thema „Arbeitsrecht“ geben. Es ist von Montag bis Donnerstag unter der **Telefonnummer 030/221 911 004** zu erreichen. Auf der Seite der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer*innen finden Sie außerdem einen Überblick aller Beratungsstellen in Deutschland: www.eu-gleichbehandlungsstelle.de. Dort können Sie gefiltert nach Sprache und Thema die richtige

Beratungsstelle für Ihr Anliegen suchen. Diese beraten Sie kostenlos. Persönliche Beratung erhalten Arbeitskräfte aus Drittstaaten, das heißt aus Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, auch über das Programm „Faire Integration“. Sie finden Informationen hierzu und zu den Rechten und Pflichten im Arbeitsleben unter: www.faire-integration.de.

Unterstützung und Beratung bei arbeitsrechtlichen Fragen und Problemen können Sie außerdem bei Gewerkschaften oder Rechtsanwält*innen, hier vor allem bei Fachanwält*innen für Arbeitsrecht, erhalten. Für die Kosten einer anwaltlichen Beratung müssen Sie selbst aufkommen.

Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten finden Sie zum Beispiel auf der Seite des deutschen Arbeits- und Sozialministeriums sowie auf den Internetseiten einiger Gewerkschaften. Über die Seite

www.make-it-in-germany.com stehen Ihnen mittels der **Hotline +49(0)30-1815-1111** oder per **Textchat** zusätzliche Informationskanäle für Ihre Fragen zur Verfügung.

Bei Fragen – auch zu diesem Flyer – steht Ihnen das **Customer Center der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung** der Bundesagentur für Arbeit gerne auf Deutsch und Englisch zur Verfügung:

+49 (0)228 713-1313

zav@arbeitsagentur.de

www.zav.de

Herausgeberin
Bundesagentur für Arbeit,
90327 Nürnberg März 2023
www.arbeitsagentur.de



Einfach QR-Code mit
Smartphone scannen.